

132 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

30. 9. 1970

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte
des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Ver-
fahren außer Streitsachen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Umfang der Tätigkeit

§ 1. (1) Die Notare haben im Verfahren außer Streitsachen, soweit ihnen dies vom Gericht aufgetragen wird, folgende Amtshandlungen zu besorgen:

1. in Verlassenschaftssachen
 - a) die Todfallsaufnahme und die mit dieser im Zusammenhang stehenden unaufschiebbaren Maßnahmen;
 - b) die anderen im Zug einer Verlassenschaftsabhandlung erforderlichen Amtshandlungen;
2. außerhalb einer Verlassenschaftsabhandlung
 - a) die Schätzung und die Feilbietung unbeweglicher Sachen;
 - b) die Schätzung und die Feilbietung beweglicher Sachen, die Errichtung eines Inventars und die Verfassung und die Prüfung einer Rechnung oder eines Ausweises einschließlich eines Ausweises über eine Vermögensteilung.

(2) Von den im Abs. 1 genannten Amtshandlungen bleiben jedoch ausgenommen

1. richterliche Entscheidungen,
2. förmliche Vernehmungen und
3. Ersuchen um Gewährung von Rechtshilfe außerhalb des Geltungsgebietes dieses Bundesgesetzes.

(3) Bei Besorgung der ihm aufgetragenen Amtshandlungen kommt dem Notar die Bezeichnung Gerichtskommissär zu. Als Gerichtskommissär ist er Beamter im Sinn des Strafgesetzes.

Notwendige Bestellung. Bestellung in anderen Fällen

§ 2. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die folgenden Amtshandlungen einem Notar aufzutragen:

1. die im § 1 Abs. 1 Z. 1 Buchstabe a bezeichneten Amtshandlungen, sofern die Todfallsaufnahme vom Abhandlungsgericht zu veranlassen ist und in der Gemeinde, in der der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt hat, ein Notar seinen Amtssitz hat;

2. die im § 1 Abs. 1 Z. 1 Buchstabe b und Z. 2 Buchstabe a bezeichneten Amtshandlungen.

(2) Die im § 1 Abs. 1 Z. 2 Buchstabe b angeführten Amtshandlungen dürfen einem Notar nur übertragen werden, wenn dies wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der einzelnen Amtshandlung oder wegen der Notwendigkeit beträchtlicher Vorarbeiten dem Vorteil der Sache dient.

Schriftsätze der Parteien an das Abhandlungsgericht. Bevollmächtigung

3. (1) In Verlassenschaftsabhandlungen können die Parteien jederzeit die für den Fortgang des Verfahrens erforderlichen Erklärungen, Anträge oder Ausweise schriftlich verfassen und unmittelbar dem Gericht vorlegen. Auch können sie sich dazu eines eigenberechtigten Bevollmächtigten bedienen. Übersteigt der Wert der Aktiven des Nachlasses voraussichtlich 100.000 S, so können sie nur einen Rechtsanwalt oder einen Notar bevollmächtigen; stellt sich im Zug der Verlassenschaftsabhandlung heraus, daß der Wert der Aktiven des Nachlasses 100.000 S übersteigt, so hat das Gericht die Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten, der nicht Rechtsanwalt oder Notar ist, für erloschen zu erklären.

(2) Eignen sich die Schriftsätze der Parteien oder der Bevollmächtigten, die nicht Rechtsanwälte oder Notare sind, nicht zu einer zweckentsprechenden Erledigung und können sie nicht auf einfache Weise verbessert werden oder werden die Parteien trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist mit ihren Schriftsätzen säumig, so hat das Gericht die von diesen Schriftsätzen betroffenen und, soweit erforderlich, auch die weiteren Amtshandlungen in der Sache dem Notar als Gerichtskommissär aufzutragen.

Auswahl der Notare. Verteilungsordnungen

§ 4. (1) Bei der Bestellung zu Gerichtskommissären sind die Notare nach bestimmten Verteilungsordnungen heranzuziehen. Die Verteilungsordnungen sind nach folgenden Grundsätzen zu erstellen:

1. Hat im Sprengel des Bezirksgerichts nur ein Notar seinen Amtssitz, so ist dieser Notar als Gerichtskommissär heranzuziehen.

2. Haben im Sprengel des Bezirksgerichts mehrere Notare ihren Amtssitz, so sind sie möglichst gleichmäßig heranzuziehen.

3. Hat im Sprengel des Bezirksgerichts kein Notar seinen Amtssitz, so sind Notare aus den Nachbarsprengeln heranzuziehen. Haben in den Nachbarsprengeln zwei oder mehrere Notare ihren Amtssitz, so kommen nur diejenigen in Betracht, die für die Mehrheit der Einwohner des Sprengels ohne Notar annähernd gleich günstig erreichbar sind; sie sind möglichst gleichmäßig heranzuziehen.

(2) Die möglichst gleichmäßige Heranziehung der Notare im Sinn des Abs. 1 Z. 2 und 3 ist in der Weise durchzuführen, daß die Verteilungsordnungen auf Teile des Gerichtssprengels oder auf Zeitabschnitte oder auf eine Verbindung dieser beiden Verteilungsarten abgestellt werden. Bei der Abstimmung auf Teile des Gerichtssprengels ist auf die für die Vornahme der Amtshandlungen gegebenen örtlichen Verhältnisse, die Verkehrsverhältnisse und die Einwohnerdichte Bedacht zu nehmen.

(3) Soweit die beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gehandhabte Verteilung von den Grundsätzen der Abs. 1 und 2 abweicht, ist bei der Erstellung der Verteilungsordnungen von dieser Verteilung auszugehen. Ändern sich nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Sprengel von Bezirksgerichten, so ist die vor dieser Änderung geltende Verteilungsordnung zu berücksichtigen, soweit dies erforderlich ist, um den Umfang der bisherigen Heranziehung der Notare nicht erheblich zu beeinträchtigen.

Erlassung der Verteilungsordnung

§ 5. Die Verteilungsordnung ist vom Präsidenten des sachlich in Betracht kommenden Gerichtshofes erster Instanz für die unterstellten Bezirksgerichte am Ende eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr aufzustellen. Ändern sich während des Kalenderjahres die Voraussetzungen, auf die sich die Verteilungsordnung stützt, so ist diese unverzüglich für den Rest des Kalenderjahres neu zu erstellen. Vor der Erlassung jeder Verteilungsordnung ist die Notariatskammer zu hören. Die Verteilungsordnung ist durch Anschlag an die Gerichtstafeln des Gerichtshofes erster Instanz und der betroffenen Bezirksgerichte kundzumachen und der Notariatskammer mitzuteilen.

Ausschließung eines Notars

§ 6. (1) Liegt bei dem zum Gerichtskommissär zu bestellenden oder bereits bestellten Notar ein Grund vor, der einen Richter von der Ausübung des Richteramts in bürgerlichen Rechtssachen ausschließen würde oder seine Unbefangenheit in Zweifel stellt, so sind die §§ 19 bis 25 der Jurisdiktionsnorm sinngemäß anzuwenden. Der Notar, dem das Vorliegen eines solchen Grundes bekannt ist, hat dies dem Gericht anzuzeigen. Die Entscheidung obliegt dem Richter, der den betreffenden Notar zu bestellen hätte oder bestellt hat. Erachtet er einen der genannten Gründe für gegeben, so hat er von der Bestellung dieses Notars abzusehen oder den bereits erteilten Auftrag zu widerrufen.

(2) Ein bereits erteilter Auftrag ist auch dann zu widerrufen, wenn der bestellte Notar bei der Besorgung der ihm übertragenen Amtshandlungen die hierbei zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften verletzt.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist ein anderer Notar zum Gerichtskommissär zu bestellen; hierbei ist auf die für die Vornahme der Amtshandlung gegebenen örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Kann nach den örtlichen Verhältnissen die Heranziehung eines anderen Notars den Parteien nicht zugemutet werden, so hat das Gericht die Amtshandlung selbst durchzuführen.

Fristen. Säumnisfolgen

§ 7. (1) Für die Besorgung der aufgetragenen Amtshandlungen hat das Gericht dem Notar der Art und dem Umfang der Amtshandlungen entsprechende Fristen zu setzen. Diese können auf einen ohne Verzögerung gestellten Antrag wegen erheblicher Gründe, erforderlichenfalls auch wiederholt, verlängert werden.

(2) Wird der Notar ohne Rechtfertigung säumig und bleibt er dies auch, nachdem ihm unter gleichzeitiger Androhung des Widerrufs des Auftrages eine angemessene Nachfrist gesetzt worden ist, so ist der Auftrag zu widerrufen und ein anderer Notar zum Gerichtskommissär zu bestellen (§ 6 Abs. 3); ist es zur beschleunigten Durchführung der Sache erforderlich, so hat das Gericht die Amtshandlung selbst durchzuführen. Vom Widerruf des Auftrags ist die Notariatskammer zu verständigen.

Eintritt des Substituten oder des Amtsnachfolgers

§ 8. Wird nach der Notariatsordnung für einen Notar ein Substitut bestellt oder die erledigte Notarstelle neu besetzt, so tritt der Substitut oder der Amtsnachfolger bezüglich der bereits erteilten oder der künftig zu erteilenden gerichtlichen Aufträge als Gerichtskommissär ein.

Sinngemäße Anwendung gesetzlicher Vorschriften

§ 9. Der Notar hat bei seiner Tätigkeit als Gerichtskommissär die für die Gerichte geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Zustellungen kann er durch die Post oder das Gericht besorgen lassen.

Geschäftsbehelfe und Aktenführung

§ 10. (1) Der Notar hat über seine Amtshandlungen als Gerichtskommissär ein besonderes Geschäftsregister und dazu ein Namensverzeichnis zu führen. In das Geschäftsregister sind einzutragen

1. die jährlich mit 1 beginnende fortlaufende Geschäftszahl,
2. die Bezeichnung und das Aktenzeichen des Gerichtes,
3. die Bezeichnung der aufgetragenen Amtshandlung,
4. der Tag des Einlangens des Auftrages,
5. der Tag der Vorlage der Erledigung an das Gericht,
6. Bemerkungen.

(2) Der Notar hat alle von ihm als Gerichtskommissär errichteten Urkunden mit dem gerichtlichen Aktenzeichen zu versehen und als Gerichtskommissär zu unterfertigen. Er hat alle den gerichtlichen Auftrag betreffenden Akten von seinen übrigen Akten gesondert zu verwahren.

(3) In den Fällen des § 8 hat der Substitut oder der Amtsnachfolger das Geschäftsregister und das Namensverzeichnis sowie die Akten zu übernehmen.

Gebührenermäßigung

§ 11. (1) Ist ein Nachlaß mit Schulden schwer belastet und ein minderjähriger oder sonst pflegebefohlener Erbe oder Pflichtteilsberechtigter daran beteiligt, für den die Belastung mit der auf ihn entfallenden tarifmäßigen Gebühr, besonders im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse, eine besondere Härte darstellen würde, so gelten bezüglich der Bestimmung der Gebühr des Gerichtskommissärs folgende Besonderheiten:

1. Die Gebühr des Gerichtskommissärs ist auf der Grundlage der vollen tarifmäßigen Gebühr für jeden Zahlungspflichtigen gesondert nach dem Verhältnis zu bestimmen, in dem diese Zahlungspflichtigen untereinander zur Tragung der Gebühren verpflichtet wären; bei dem minderjährigen oder sonst pflegebefohlenen Erben oder Pflichtteilsberechtigten ist jedoch je nach den oben genannten Umständen ein niedrigerer Betrag festzusetzen oder von einer Zahlungsverpflichtung abzusehen.

2. Mehrere Zahlungspflichtige, ausgenommen die in der Z. 1 genannten begünstigten Erben

und Pflichtteilsberechtigten, haften gegenüber dem Gerichtskommissär zur ungeteilten Hand für die gesamte Gebühr.

3. Die Grundsätze der Z. 1 und 2, soweit sie die gesonderte Bestimmung der Ersatzpflicht und die Haftung zur ungeteilten Hand regeln, gelten auch für den Ersatz der Barauslagen.

(2) Die sonstigen Bestimmungen über die Gebühren der Notare als Gerichtskommissäre bleiben unberührt.

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

§ 12. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBl. Nr. 208/1854, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, wonach Amtshandlungen vom Gericht selbst oder in seinem Auftrag von anderen Stellen vorzunehmen sind, berühren die Vorschriften über die Heranziehung der Notare als Gerichtskommissäre zu solchen Amtshandlungen nicht.“

2. Der § 36 erster Satz hat zu lauten:

„Sobald das Bezirksgericht von einem Todesfall Nachricht erhält, hat es die Todfallsaufnahme zu veranlassen.“

3. Der § 93 hat zu lauten:

„§ 93. Zur Aufnahme des Inventars hat das Gericht einen seiner Bediensteten zu bestimmen.“

4. Der § 94 hat zu lauten:

„§ 94. Befindet sich Vermögen im Sprengel eines anderen Bezirksgerichtes als des Abhandlungsgesichtes, so hat jenes auf Ersuchen des Abhandlungsgesichtes die Inventur dieses Vermögens durch einen seiner Bediensteten vornehmen zu lassen.“

5. Der § 116 Abs. 2 hat zu lauten:

„In einfachen Fällen soll die Erbserklärung zugleich bei der Todfallsaufnahme aufgenommen werden.“

6. Der § 148 Abs. 1 hat zu lauten:

„Zur Feilbietung hat das Gericht einen seiner Bediensteten zu bestimmen. Befinden sich die zu veräußernden Sachen im Sprengel eines anderen Bezirksgerichtes als desjenigen, das die Feilbietung angeordnet hat, so obliegt sie auf dessen Ersuchen jenem Bezirksgericht.“

7. In der Randschrift des § 270 haben die Wörter „Notare und“ zu entfallen.

Inkrafttreten

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Dezember 1970 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) Bis zur Erstellung der ersten Verteilungsordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes bleibt die bisher gehandhabte Verteilung aufrecht.

(2) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einem Notar als Gerichtskommissär aufgetragen oder, ohne einem Notar aufgetragen worden zu sein, vom Gericht oder einer anderen Stelle begonnen waren, bleibt es bezüglich der Möglichkeit, einen Notar als Gerichtskommissär heranzuziehen, bei den bisherigen Vorschriften.

Außerkräfttreten

§ 15. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft

1. das Dreizehnte Hauptstück der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, RGBl. Nr. 94, in der Fassung des Art. V der Siebenten Gerichts-entlastungsnovelle vom 23. Dezember 1931, BGBl. Nr. 6/1932,

2. die Verordnung des Justizministeriums vom 7. Mai 1860, RGBl. Nr. 120, betreffend die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre und die Zahl der Notare,

3. die §§ 29, 30, 37, 153 und 270 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBl. Nr. 208/1854.

Vollziehung

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines

Nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208 (im folgenden als „Außerstreitgesetz“ bezeichnet), können die Notare vom Gericht als Gerichtskommissäre zur Vornahme derjenigen Akte in Geschäften außer Streitsachen ermächtigt werden, die nicht durch eine vorausgehende richterliche Entscheidung bedingt sind (§ 3). Im Dreizehnten Hauptstück der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, RGBl. Nr. 94 (§§ 183 bis 193; siehe deren Wortlaut im Anhang) (im folgenden als „NotO. 1855“ bezeichnet), wird die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre näher geregelt. Die Entscheidung darüber, ob die im § 183 genannten Amtshandlungen einem Notar als Gerichtskommissär aufgetragen werden, obliegt dem Gericht.

§ 1 Abs. 1 der Verordnung des Justizministeriums vom 7. Mai 1860, RGBl. Nr. 120, betreffend die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre und die Zahl der Notare (siehe deren Wortlaut im Anhang), hat hier „zur Beschleunigung der Geschäftsbehandlung und zur Verminderung der gerichtlichen Amtshandlungen“ folgende Änderung gebracht:

„Zur Besorgung derjenigen Geschäfte, deren Verrichtung nach § 183 der Notariatsordnung (1855) den Notaren als Gerichtskommissären übertragen werden kann, müssen dieselben für die Zukunft in denjenigen Städten und Ortschaften, in welchen bereits Gerichtshöfe erster Instanz bestehen oder noch errichtet werden, nach Maßgabe des § 184 der Notariatsordnung (1855) als Gerichtskommissäre bestellt werden.“

Nach dem § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sind die Notare in Gerichtshoforten auch zur Aufnahme der in den §§ 3 und 29 Außerstreitgesetz erwähnten Verlassenschaftsausweise und Erbteilungen sowie zur Vorbereitung aller zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Akte im allgemeinen zu bestellen.

Auf Grund dieser Bestimmungen müssen daher in einem Teil des Staatsgebietes bestimmte

Amtshandlungen einem Notar übertragen werden. In den übrigen Teilen, den „Landbezirken“, ist es nach dem § 1 Abs. 2 der angeführten Verordnung bei der bisherigen Regelung geblieben, wonach diese Amtshandlungen einem Notar als Gerichtskommissär übertragen werden können.

Anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung (im folgenden als „NotO. 1871“ bezeichnet), sind das Dreizehnte Hauptstück der NotO. 1855 und die angeführte Verordnung RGBl. Nr. 120/1860 in Kraft belassen worden (Art. II Abs. 3 NotO. 1871).

Die Frage der Heranziehung der Notare außerhalb der Gerichtshoforte zu gerichtskommissionellen Geschäften haben folgende Erlässe des Bundesministeriums für Justiz geregelt, die im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung (JABl.) verlautbart worden sind: vom 8. Jänner 1921, JABl. Nr. 2, vom 4. Februar 1922, JABl. Nr. 8, vom 10. Oktober 1922, JABl. Nr. 54, und vom 4. Dezember 1931, JABl. Nr. 32. Die Erlässe der Jahre 1921 und 1922 haben die Schranken beseitigt, die mit Erlaß vom 26. November 1904 errichtet worden waren; nach diesem Erlaß sollten Nachlässe im Wert bis 1000 Kronen sowie Nachlässe ohne Beschränkung, wenn Pflegebefohlene beteiligt sind, bei Gericht abgehandelt werden. Die angeführten Erlässe aus den Jahren 1921 und 1922 haben den Gerichten empfohlen, von der gesetzlichen Möglichkeit, Notare zu Amtshandlungen heranzuziehen, möglichst weitgehend Gebrauch zu machen. In der Regel sollten nur geringfügige Nachlässe der Wohltat der kostenlosen Durchführung durch das Gericht teilhaftig werden. Der Erlaß des Jahres 1931 hat empfohlen, diese Wohltat Nachlässen in größerem Ausmaß zukommen zu lassen.

Die Siebente Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl. Nr. 6/1932, hat dem § 185 NotO. 1855 eine Bestimmung eingefügt, nach der der Bundesminister für Justiz ermächtigt wird, für das Gebiet außerhalb der Gerichtshoforte oder Teile davon allgemeine Grundsätze über die Verwen-

derung der Notare als Gerichtskommissäre aufzustellen. Solche Grundsätze sind jedoch bisher nicht erlassen worden. Als nun der Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern die Einführung des zwingenden Gerichtskommissariats für das gesamte Bundesgebiet angeregt hat, ist dieser Gedanke aufgegriffen worden, weil durch seine Verwirklichung neben einer Entlastung der Gerichte die aus dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes nicht verfassungsgemäße Zweiteilung des Bundesgebietes in Orte, wo die Notare zur Durchführung bestimmter Amtshandlungen, durch das Gericht bestellt werden müssen (Gerichtshoforte), und solche, wo sie bestellt werden können (außerhalb der Gerichtshoforte), beseitigt werden kann.

Für die Beseitigung der verschiedenen räumlichen Regelung sind aber noch folgende weitere Erwägungen maßgebend:

Die Einrichtung, Notare mit der Durchführung bestimmter Amtshandlungen betrauen zu müssen, hat sich in den Gerichtshoforten gut bewährt. Auch außerhalb dieser Orte werden die Notare schon heute in den meisten Fällen zur Durchführung der einem Notar übertragbaren gerichtlichen Amtshandlungen als Gerichtskommissäre bestellt. Wo die Belastung der Parteien mit den Gebühren des Gerichtskommissärs eine besondere Härte bedeuten könnte — in welchen Fällen heute die Gerichte nach den oben erwähnten Erlässen die Amtshandlung selbst vornehmen sollen —, soll gebührenrechtlich eine Erleichterung geschaffen werden (siehe § 11 des Entwurfes).

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz kann die Tätigkeit der Notare als Gerichtskommissäre weder durch eine Verordnung noch durch eine Novelle zur NotO. 1871 geregelt werden: Zur Erlassung einer Verordnung fehlt die gesetzliche Grundlage; weder das Außerstreitgesetz noch die NotO. 1871 enthalten eine solche (die Verordnung RGBl. Nr. 120/1860 ist „infolge Allerhöchster Ermächtigung“ erlassen worden). Die Notariatsordnung regelt das Standesrecht der Notare, während ihnen bei ihrer Tätigkeit als Gerichtskommissäre die Stellung gerichtlicher Organe zukommt. Die diese Tätigkeit regelnden Bestimmungen in Gestalt einer Novelle würden daher in der Notariatsordnung einen Fremdkörper bilden. Daraus dürfte sich auch erklären, daß anlässlich der Einführung der NotO. 1871 das Dreizehnte Hauptstück der NotO. 1855 über die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre gesondert aufrechterhalten worden ist. Auch das Tarifrecht der Notare ist getrennt geregelt, je nachdem ob sie in ihrem eigenen Wirkungskreis oder als durch das Gericht bestellte Gerichtskommissäre tätig werden: die erstangeführte Tätigkeit wird nach der Verordnung über den Notariatstarif (BGBl. Nr. 260/1947) entlohnt, die Gebühr des Notars als Gerichts-

kommissärs nach der Verordnung über den Gerichtskommissionstarif (BGBl. Nr. 261/1947) bestimmt.

Die Tätigkeit der Notare als Gerichtskommissäre im außerstreitigen Verfahren neu zu regeln, kann daher angemessenerweise nur durch ein besonderes Bundesgesetz unternommen werden, das genaue Anordnungen darüber trifft, welche Amtshandlungen — im ganzen Bundesgebiet — einem Notar übertragen werden müssen und welche ihm übertragen werden dürfen.

Der Entwurf berücksichtigt sowohl die Bestimmungen der NotO. 1855 über die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre als auch die der mehrfach erwähnten Verordnung RGBl. Nr. 120/1860, soweit sie durch eine mehr als hundertjährige Anwendung ihre Zweckmäßigkeit bewiesen haben und mit der Absicht des Gesetzesentwurfs vereinbar sind.

Ein erster Entwurf ist im Jänner 1969 der allgemeinen Begutachtung zugeleitet worden, der vorliegende ist das Ergebnis einer Überarbeitung auf Grund der im Begutachtungsverfahren erstatteten Vorschläge. Die Unterteilung des ersten Entwurfes in drei Abschnitte ist aufgegeben und statt dessen zur besseren Übersicht jedem einzelnen Paragraphen eine Überschrift beigegeben worden.

Die Durchführung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes wird weder einen erhöhten Verwaltungsaufwand noch höhere Kosten des Bundes verursachen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Bezeichnung des Gesetzesentwurfes

Der Titel soll den Inhalt eines Gesetzes möglichst genau anzeigen. Das Dreizehnte Hauptstück der NotO. 1855 und die Verordnung RGBl. Nr. 120/1860 sind mit „Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre“ überschrieben. Es trifft den Inhalt der Regelung besser, von der Tätigkeit überhaupt zu sprechen. Die Bezeichnung „Gerichtskommissär“ ist ein im Rechtsleben fest verankerter Begriff für den durch das Gericht beauftragten Notar; sie soll auch in den Titel aufgenommen werden (vgl. auch § 1 Abs. 3).

Durch die Worte „im Verfahren außer Streit-sachen“ soll schon im Titel darauf hingewiesen werden, daß Bestimmungen, nach denen Notare in anderen Verfahren mit Amtshandlungen beauftragt werden können (vgl. § 24 Exekutionsordnung und § 23 Realschätzungsordnung, RGBl. Nr. 175/1897) von dem neuen Bundesgesetz nicht berührt werden sollen.

Zum § 1:

Im Abs. 1 werden für das Verfahren außer Streitsachen alle Amtshandlungen aufgezählt, mit

deren Durchführung die Notare vom Gericht betraut werden können. Von der Z. 1 werden alle in einer Verlassenschaftsabhandlung erforderlichen Akte erfaßt. Der Ausdruck „Verlassenschaftsabhandlung“ umfaßt dabei alle im Zweiten Hauptstück des Außerstreitgesetzes geregelten Amtshandlungen einschließlich des sogenannten Ausfolgungsverfahrens (§§ 137 ff.) und derjenigen Verfahren, die nicht zur Einantwortung führen, wie zum Beispiel die Überlassung des Nachlasses an zahlungsstatt (§ 73).

In der Z. 2 werden diesen Akten die Amtshandlungen außerhalb einer Verlassenschaftsabhandlung gegenübergestellt. Der Begriff „Vermögensteilung“ erfaßt dabei eine Erbteilung, die außerhalb einer Verlassenschaftsabhandlung vorgenommen werden soll.

Die im § 183 Abs. 1 Buchstabe a NotO. 1855 noch genannten „erforderlichen Akte in Waisensachen“ können in dieser weiten Form nicht übernommen werden, weil diese Wendung viel zu unbestimmt ist, als daß sie eine sichere Auslegung zuließe; außerdem ist es offenbar niemals üblich geworden, in Pflegschaftssachen dem Notar andere Akte aufzutragen als die nun in der Z. 2 aufgezählten. Gleiches gilt auch für die im § 183 Abs. 1 Buchstabe c NotO. 1855 genannte „gerichtliche Feilbietung in Streitsachen“.

Im Abs. 2 werden diejenigen Amtshandlungen angeführt, die einem Notar nicht übertragen werden dürfen. Dazu gehören: die richterlichen Entscheidungen (vgl. § 3 Außerstreitgesetz in der derzeitigen Fassung), worunter auch Anordnungen zu verstehen sind, denen eine richterliche Entscheidung vorangeht; die förmlichen Vernehmungen, das sind Vernehmungen eines Zeugen oder einer Auskunftsperson, die in der prozessualen Form der Zeugenvernehmung vorgenommen werden, nicht also die schlichte Einholung von Auskünften, die nicht der Wahrheitspflicht unterliegen; schließlich Ersuchen um Gewährung von Rechtshilfe im engeren Sinn (das sind nicht auch Zustellungen) im Ausland; solche Rechtshilfeersuchen sollen wegen der vielfach nach Rechtshilfeverträgen zu beachtenden Vorschriften, besonders formaler Natur, dem Gericht vorbehalten bleiben. Im Inland wird sich der zum Gerichtskommissär bestellte Notar selbst an das nach dem § 37 Jurisdiktionsnorm zuständige Bezirksgericht wenden.

Die anderen im Verfahren außer Streitsachen vorkommenden Amtshandlungen, wie zum Beispiel die Kundmachung von Testamenten, die Vernehmung der Parteien über widersprechende Erbsklärungen, sollen nicht ausgenommen werden, um einen der Zwecke des Gesetzesentwurfs — die Entlastung der Gerichte — zu erreichen.

Im Abs. 3 wird bestimmt, daß der zum Gerichtskommissär bestellte Notar Beamter im Sinn des Strafgesetzes ist. Nach dem derzeit geltenden

§ 193 NotO. 1855 werden Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten gegen die Notare in der Ausübung ihrer Amtshandlungen als Gerichtskommissäre nach den allgemeinen zum Schutz der öffentlichen Beamten bestehenden Strafgesetzen behandelt. Diese Anordnung ist insoweit unvollständig, als sie zunächst den strafrechtlichen Schutz nur bei Ausübung, nicht aber auch wegen der Ausübung der Tätigkeit des Notars als Gerichtskommissärs (vgl. § 153 Strafgesetz) gewährt und der Notar außerdem auch heute schon den Strafdrohungen unterstellt ist, die für Beamte im Sinn des Strafgesetzes gelten. Der Gesetzesentwurf versucht, in beiden Punkten Vollständigkeit zu erreichen. Dies geschieht in ganz allgemeiner Weise durch Berufung auf die Beamteneigenschaft im Sinn des Strafgesetzes. Was ein Beamter im Sinn des Strafgesetzes ist, sagt der § 101 Abs. 2 Strafgesetz. Danach handelt es sich um denjenigen, der vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrags, mit oder ohne Beerdigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist.

Zum § 2:

Im Abs. 1 werden unter Bezugnahme auf den § 1 diejenigen Amtshandlungen erschöpfend aufgezählt, die einem Notar in Zukunft grundsätzlich immer zur Durchführung übertragen werden müssen. Im Abs. 2 werden die vom Abs. 1 nicht erfaßten im § 1 angeführten Amtshandlungen, das sind die Schätzung und die Feilbietung beweglicher Sachen, die Errichtung eines Inventars, die Verfassung und die Prüfung einer Rechnung oder eines Ausweises einschließlich eines Ausweises über eine Vermögensteilung, genannt, die einem Notar übertragen werden dürfen, wenn nach Ansicht des Gerichtes die dort festgesetzten Voraussetzungen vorliegen. Der Vorbehalt am Beginn des Abs. 1 bezieht sich auf die Bestimmungen der §§ 6 und 7, wonach in gewissen Fällen das Gericht die an sich einem Notar zu übertragenden Amtshandlungen selbst durchzuführen hat.

Im Abs. 1 Z. 1 werden von den Fällen der notwendigen Bestellung die Todfallsaufnahme und die mit ihr im Zusammenhang stehenden dringenden Maßnahmen ausgenommen, wenn sie nicht vom Abhandlungsgericht (§ 21 Außerstreitgesetz, § 105 Jurisdiktionsnorm) zu veranlassen sind oder doch der Erblasser seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hatte, in der kein Notar seinen Amtssitz hat. Die Ausnahme für den Fall, daß die Todfallsaufnahme von einem anderen Gericht als dem Abhandlungsgericht (§ 28 Außerstreitgesetz) zu veranlassen ist, ist dadurch gerechtfertigt, daß in solchen Fällen das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Todesfall ereignet hat, in der Regel die unvollständige Todfallsaufnahme dem zuständigen Abhandlungsgericht zur weiteren Erledigung übersendet

(§ 71 Außerstreitgesetz), das dann die weiteren Veranlassungen, bei Vorliegen der Voraussetzungen auch die Zuziehung eines Notars als Gerichtskommissärs, trifft. Für den anderen Ausnahmefall bleibt es zum Vorteil der Parteien, besonders aus Gründen der Kostenersparnis, bei der derzeitigen bewährten Möglichkeit, mit den genannten Akten die Bürgermeister zu betrauen (siehe die Verordnung des Justizministers vom 28. Juni 1850, RGBl. Nr. 256, womit im Einverständnis mit dem Minister des Innern eine Instruktion für die Gemeindevorsteher in den ihnen übertragenen gerichtlichen Amtshandlungen erlassen wird; diese Verordnung ist auch in die Regierungsvorlage eines Ersten Rechtsbereinigungsvorbereitungsgesetzes, 701 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP., unter Punkt 108 als aufrechterhaltungswürdige Rechtsvorschrift aufgenommen worden).

Zum § 3:

Diese Bestimmung folgt im wesentlichen der Regelung des § 3 Abs. 2 der Verordnung RGBl. Nr. 120/1860. Der Gesetzesentwurf bemüht sich in erster Linie um größere Klarheit. So wird im Abs. 1 deutlich gemacht, daß die Parteien die für die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung erforderlichen Erklärungen, Anträge und Ausweise in Schriftsatzform dem Abhandlungsgericht (vgl. § 117 Abs. 3 Außerstreitgesetz) vorlegen können. Es handelt sich also um das, was die eben genannte Gesetzesstelle „schriftliche Abhandlungspflege“ nennt. Der Ausdruck ist schief, weil auch hierbei die Amtshandlungen, die nicht dem Gericht vorbehalten sind, wie etwa die Errichtung eines Inventars, dem Notar aufgetragen werden müssen. Können die Schriftsätze nicht zu einer ihrem Zweck entsprechenden Erledigung führen, so werden sie den Parteien zurückzustellen sein, falls sie nach Ansicht des Gerichtes auf einfache Weise verbessert werden können (Abs. 2). Sollte aber eine Verbesserung in größerem Umfang durchzuführen sein oder ist eine geeignete Verbesserung durch die Partei wegen deren rechtlicher Unkenntnis nicht zu erwarten und eine rechtliche Belehrung untunlich, so hat das Gericht ebenso wie in den Fällen, in denen die Partei die Schriftsätze nicht fristgerecht vorlegt, einen Notar zum Gerichtskommissär zu bestellen, damit er die mißglückten Erklärungen und Anträge aufnehme und die Ausweise verfasse. Soweit erforderlich, werden ihm auch die weiteren Amtshandlungen zu übertragen sein. „Soweit erforderlich“ bezieht sich nicht nur darauf, daß überhaupt noch weitere Amtshandlungen gesetzt werden müssen, sondern gibt auch die Möglichkeit, die Entgegennahme weiterer Schriftsätze derselben Partei auszuschließen, solange sie nicht geeignet sind, den ordentlichen Fortgang des Verfahrens zu gewährleisten.

Die in der erwähnten Verordnungsstelle verwendeten Worte „gesetzlich dazu berechtigten Machthaber“ sind unterschiedlich ausgelegt worden. Die erste der allgemeinen Begutachtung unterzogene Fassung des Entwurfes hat als Parteienvertreter nur Rechtsanwälte und Notare zugelassen. Nach der allgemeinen Regel des § 5 Außerstreitgesetz können sich zwar die Parteien im außerstreitigen Verfahren grundsätzlich durch jeden eigenberechtigten Machthaber vertreten lassen. Die angeführte Verordnungsbestimmung aber erlaubt die Übertragung der Amtshandlung an den Notar nur, wenn die von den Parteien selbst verfaßten Ausweise und Eingaben mangelhaft sind, nicht aber die von (einfachen) Machhabern. Das ließ den in der Praxis der Gerichte vielfach getroffenen Schluß zu, daß unter den „gesetzlich dazu berechtigten Machhabern“ nur Rechtsanwälte und Notare verstanden werden sollen. Immerhin sind, eben wegen des § 5 Außerstreitgesetz Zweifel erlaubt. Die nunmehrige Fassung hat eine mittlere Linie bezogen. Dabei wird die Einführung einer Wertgrenze der Ausdehnung etwa der Vertretungsbefugnis auf bestimmte Personen vorgezogen. Danach sollen Rechtsanwälte und Notare ab einem Wert des Nachlasses von 100.000 S das ausschließliche Vertretungsrecht haben. Dafür war auch maßgebend, daß dann, wenn Liegenschaften oder ein Unternehmen zu einem Nachlaß gehören, diese Wertgrenze in der Regel erreicht werden wird und die mit der Durchführung einer solchen Verlassenschaftsabhandlung verbundenen vielfältigen Rechtsfragen von den genannten Parteienvertretern besser überblickt werden können.

Zum § 4:

Diese Bestimmung enthält die Grundsätze über die Ordnung (Verteilungsordnung), nach der die Auswahl der Notare bei ihrer Bestellung zum Gerichtskommissär zu treffen ist, damit eine möglichst gerechte Verteilung der Geschäfte gewährleistet werde.

Da die Notare keine bestimmten „Amtssitzsprengel“ haben, muß bei dieser Ordnung von den Sprengeln der Bezirksgerichte ausgegangen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es außer Bezirksgerichten, in deren Sprengel ein Notar seinen Amtssitz hat, auch einige gibt, in deren Sprengel kein Notar seinen Amtssitz hat — wie derzeit in den Sprengeln der Bezirksgerichte Althofen, Eisenerz, Eisenkappel, Hopfgarten, Matrei in Osttirol, Montafon, Ried im Oberinntal, St. Gilgen und Steinach —, und andere, in deren Sprengel zwei oder mehr Notare ihren Amtssitz haben.

Auf diese drei Möglichkeiten nimmt der § 4 Abs. 1 Bedacht. Nach der Z. 1 ist der einzige Notar eines Bezirksgerichtssprengels stets zum Gerichtskommissär zu bestellen. Mehrere Notare

eines Gerichtsbezirks sollen zufolge der Z. 2 möglichst gleichmäßig (siehe Abs. 2) herangezogen werden. Durch die Z. 3 werden die Gerichtsbezirke ohne Notar erfasst. In diesen Fällen sollen Notare aus angrenzenden Sprengeln — derzeit grenzen sämtliche notarlosen Sprengel an zwei oder mehrere Bezirksgerichtssprengel — bestellt werden. Bei der Auswahl dieser Notare muß die Verkehrslage berücksichtigt werden, um für die Mehrheit der Einwohner des notarlosen Sprengels den Aufwand an Zeit, Mühe und Geld für die Zureise zum Notar oder für dessen Anreise so gering wie möglich zu halten. Dies gilt zum Beispiel für den Sprengel des Bezirksgerichts Hopfgarten, für dessen Einwohner die Sprengel der in Tirol gelegenen Bezirksgerichte Kitzbühel, Kufstein, Rattenberg und Zell am Ziller und der Sprengel des in Salzburg gelegenen Bezirksgerichts Mittersill in Betracht kämen. Die örtlichen Gegebenheiten aber werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Grundsätze und Voraussetzungen in der Mehrheit der Fälle die Wahl auf die Notare fallen lassen, die ihren Amtssitz im Sprengel der Bezirksgerichte Kitzbühel, Rattenberg und auch Kufstein haben — vorbehaltlich der Anwendung des Abs. 3. Kommen in einem Nachbarsprengel mehrere Notare in Betracht, so sollen sie ebenfalls möglichst gleichmäßig zu Gerichtskommissären bestellt werden. So werden für den Sprengel von Montafon die beiden Notare in Bludenz möglichst gleichmäßig heranzuziehen sein.

In Abs. 2 werden die Verteilungsarten angeführt, nach denen die Verteilungsordnungen aufzustellen sind, um die vom Abs. 1 geforderte möglichst gleichmäßige Heranziehung der Notare sicherzustellen. Im Sinn einer Vereinfachung sollen bei den Verteilungsarten nur räumliche Teile des Bezirksgerichtssprengels oder Zeitabschnitte maßgebend sein. Welche Art anzuwenden ist und in welcher Weise, hat sich nach den jeweiligen Bedürfnissen zu richten. So sollen bei der räumlichen Teilung die für die Vornahme der Amtshandlungen gegebenen örtlichen Verhältnisse, die Verkehrsverhältnisse und die Einwohnerdichte berücksichtigt werden. Es wird zum Beispiel zweckmäßig sein, die für den Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien zu erlassende Verteilungsordnung an den Grenzen der Gemeindebezirke, innerhalb dieser aber an bestimmten Zeitabschnitten (für Abhandlungen zum Beispiel nach Sterbetagen der Erblasser) auszurichten.

Wo die zu erstellenden Verteilungsordnungen nicht ohnehin im wesentlichen den derzeit schon gegebenen Verhältnissen entsprechen, sollen die in den Abs. 1 und 2 aufgestellten Grundsätze für die zukünftige Entwicklung anzustreben sein. Wo heute die Verteilung eine andere ist — meist geschichtlich erklärbar — darf nicht umstürzlerisch eingegriffen werden. Daher muß nach dem

Abs. 3 von einer vor dem Inkrafttreten des entworfenen Bundesgesetzes gehandhabten Verteilung ausgegangen werden. Die Bestimmung nimmt vor allem auf die Notare Bedacht, die ihren Amtssitz an den Sitzen aufgehobener Bezirksgerichte haben und denen die Geschäfte des Gerichtskommissärs für die Gemeinden dieser früheren Gerichtssprengel herkömmlicherweise zugeteilt werden, so die Notare in Arnoldstein, Gaming, Geras, Golling, Gutenstein, Kirchberg a. d. Pielach, Ottensheim, Pöggstall und St. Florian; ähnlich liegt es bei den (wenigen) Notaren an Orten, wo kein Gericht bestanden hat (Stegersbach und Köflach; dazu kommt noch das Notariat in Kapfenberg, wohin das Notariat Aflenz übertragen worden ist); ein Sonderfall ist der des Notars in Waizenkirchen, der — wohl seit der Aufhebung des Bezirksgerichts Waizenkirchen — für bestimmte Gemeinden der Gerichtsbezirke Eferding, Grieskirchen und Peuerbach zum Gerichtskommissär bestellt wird. Auch sonst dürfte es vorkommen, daß für einzelne Gemeinden trotz ihrer Zuteilung zu einem anderen Gerichtssprengel der Notar am Sitz des früher zuständigen Bezirksgerichts weiterhin zum Gerichtskommissär bestellt wird.

Das Wort „auszugehen“ verpflichtet zwar zur Berücksichtigung der gehandhabten Verteilung, es ist aber andererseits schmiegsam genug, um kleine Veränderungen im Sinn der Grundsätze der Abs. 1 und 2 zu ermöglichen.

Durch den letzten Satz des Abs. 3 soll ähnliches für die zukünftige Änderung von Bezirksgerichtssprengeln gelten. Aber hier ist die Anordnung noch lockerer: die bisherige Verteilungsordnung ist nur in einem sehr eingeschränkten Umfang zu berücksichtigen. Wenn also nur einzelne kleine Gemeinden von einem Sprengel abgetrennt und einem anderen zugeschlagen werden, kann dies keinen Grund für die Anwendung des Abs. 3 letzter Satz abgeben.

Zum § 5:

Die Verteilungsordnung ist vom Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz zu erlassen, dem die mit Angelegenheiten im Verfahren außer Streitsachen befaßten Bezirksgerichte unterstellt sind. Es handelt sich dabei um eine Angelegenheit der gerichtlichen Geschäftsverteilung im Rahmen der Justizverwaltung, wie auch derzeit die Bestellung eines Notars zum Gerichtskommissär als Justizverwaltungssache gewertet wird. Der Notar wird nicht schon auf Grund der Verteilungsordnung Gerichtskommissär, sondern erst durch den einzelnen Akt der Bestellung durch das Gericht (vgl. auch § 1 Abs. 3). Um darüber volle Klarheit zu schaffen, wird von der allgemeinen Bestellung, wie sie der § 134 Abs. 2 NotO. 1855 ermöglicht, abgegangen. Die Verteilungsordnung hat das Wesen einer Rechtsverordnung.

Mit dem zweiten Satz werden die Fälle berücksichtigt, daß sich während des Jahres die Sprengel von Bezirksgerichten ändern oder daß eine Notarstelle neu errichtet, eingezogen oder verlegt wird. Die Besetzung einer erledigten Notarstelle durch einen anderen Notar bedeutet keine Änderung der Voraussetzungen, auf die sich eine Verteilungsordnung stützt, wie sich aus § 8 ergibt. Vor der Erlassung der Verteilungsordnung sind die Notariatskammern, die für die in Betracht kommenden Notare zuständig sind, zu hören.

Im letzten Satz dieser Bestimmung wird — ähnlich dem Anschlag der Geschäftsverteilungsübersichten der Gerichte (vgl. § 22 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz) — auch hinsichtlich der Verteilungsordnung für die Gerichtskommissäre eine Kundmachungspflicht festgelegt.

Damit die Notariatskammern, die angehört werden mußten, von dem wissen, was der Präsident des Gerichtshofs erster Instanz verfügt hat, und damit sie anfragenden Parteien über den für eine Sache „zuständigen“ Gerichtskommissär selbst Auskunft geben können, sind ihnen die Verteilungsordnungen mitzuteilen.

Zum § 6:

Für die Ausschließung und die Befangenheit eines Notars sollen nach dem Abs. 1 die §§ 19 bis 25 Jurisdiktionsnorm sinngemäß gelten, so als ob es sich um einen Richter handeln würde. Über das Vorliegen eines Ausschließungs- oder Befangenheitsgrundes soll der Richter entscheiden, der den Notar zu bestellen hätte oder bestellt hat. Der Notar hat solche Gründe — es wird sich besonders um einen Ausschließungsgrund handeln — dem Gericht anzuzeigen. Die Beteiligten haben in sinngemäßer Anwendung des § 21 Jurisdiktionsnorm ein Ablehnungsrecht.

Nach dem Abs. 2 soll ein dem bestellten Notar erteilter Auftrag widerrufen werden, wenn er bei seiner Tätigkeit als Gerichtskommissär die diese Tätigkeit betreffenden gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet. Soweit es sich um die für die Gerichte geltenden Vorschriften handelt, hat er diese nach dem § 9 sinngemäß anzuwenden.

Der Abs. 3 legt dem Gericht die Pflicht auf, in den Fällen der Abs. 1 und 2 grundsätzlich — entsprechend dem dem Gesetzesentwurf zugrunde liegenden Gedanken — einen anderen Notar zum Gerichtskommissär zu bestellen. Dabei soll das örtliche Naheverhältnis, besonders also die Verkehrslage in bezug auf die Beteiligten und die vorzunehmende Amtshandlung, berücksichtigt werden müssen. Ergäben sich dadurch unzumutbare Belastungen an Zeit, Mühe und Aufwand für die Parteien, so wird der im § 2

festgelegte Grundsatz der notwendigen Bestellung durchbrochen und dem Gericht die Pflicht auferlegt, die Amtshandlung selbst durchzuführen.

Zum § 7:

Im ersten Satz des Abs. 1 wird auf Grund von Anregungen begutachtender Stellen festgelegt, daß dem Notar als Gerichtskommissär zur Erledigung der übertragenen Amtshandlungen eine angemessene Frist zu setzen ist, die auf Antrag wegen erheblicher Gründe verlängert werden kann. Der Antrag ist „ohne Verzögerung“ zu stellen, was nicht bedeutet, daß er noch vor Ablauf der zu verlängernden Frist gestellt werden muß, da dies in der Praxis nicht immer möglich sein wird.

Der Abs. 2 regelt die Säumnisfolgen. Wird der Gerichtskommissär grundlos säumig, so ist ihm eine Nachfrist zu setzen, für deren Länge ebenfalls die im Abs. 1 angeführten Maßstäbe gelten. Gleichzeitig ist der Widerruf des Auftrags anzudrohen. Verstreicht auch die Nachfrist ungenützt, so muß der Auftrag widerrufen und ein anderer Notar bestellt werden; für dessen Bestellung gilt die im § 6 Abs. 3 (siehe oben) festgesetzte Regelung. Die allgemeine Anführung des § 6 Abs. 3 kann aber auch bedeuten, daß das Gericht die Amtshandlung selbst durchzuführen hat, wenn die Heranziehung eines anderen Notars den Parteien nicht zugemutet werden kann. Es soll aber das Gericht darüber hinaus — wieder abweichend von der starren Anwendung des allgemeinen Grundsatzes der notwendigen Bestellung von Notaren zu Gerichtskommissären — die Pflicht haben, die Durchführung der Amtshandlung auch dann an sich zu ziehen, wenn dies zur Beschleunigung der Erledigung erforderlich ist. Diese Regelung ist zum Vorteil der Parteien notwendig, weil diese einen Anspruch darauf haben, daß das Gericht selbst tätig werde und sich nicht neuerlich eines Hilfsorgans bediene, wenn durch das Verschulden des gerichtlichen Organs ihre Sache verzögert worden ist; es könnte sich zum Beispiel um eine umfangreiche Rechtssache handeln, die dem Gericht im Gegensatz zu einem anderen als Gerichtskommissär zu bestellenden Notar bereits bekannt ist, sodaß die infolge dessen Bestellung mögliche weitere Verzögerung (Studium umfangreicher Akten) vermieden werden kann.

Beim § 7 ist der § 188 NotO. 1855 Pate gestanden. Die dort angeführten Sanktionen (Rügen und Geldstrafen) gegen das „säumige oder gesetzwidrige Benehmen des Notars bei den Amtshandlungen als Gerichtskommissär“ können als nicht zielführend entbehrt werden. Die Disziplinarmaßnahmen, die in dieser Bestimmung für „wichtigere Fälle“ vorgesehen sind, bedürfen keiner besonderen Erwähnung mehr, da nach

dem Art. II Abs. 3 NotO. 1871 Pflichtverletzungen der Notare als Gerichtskommissäre ohnehin nach dem Zehnten Hauptstück der NotO. 1871 (§§ 153 ff.) zu ahnden sind. Außerdem sind nach dem § 157 Abs. 2 NotO. 1871 nicht nur alle Behörden verpflichtet, wenn sie aus Anlaß der Ausübung ihres Amtes in die Kenntnis von Disziplinarvergehen eines Notars gelangen, davon der Notariatskammer, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichtshof erster Instanz Mitteilung zu machen, sondern auch die Parteien berechtigt, die Anzeige zu erstatten. Kommt es aus einem solchen Anlaß zur Enthebung oder Amtsentsetzung, so wird nach den Vorschriften des § 119 NotO. 1871 ein Substitut zu bestellen sein.

Nach dem letzten Satz dieses Absatzes soll das Gericht die für den säumigen Notar zuständige Notariatskammer vom Widerruf des Auftrags verständigen, damit sie bereits auf Grund einer solchen Anzeige entsprechende Schritte unternehmen kann, um eine reibungslose Durchführung der gerichtlichen Aufträge zu sichern. Nach den Erfahrungen der Praxis werden diese Maßnahmen ausreichen und bedürfen daher keiner Ergänzung durch eine im Begutachtungsverfahren angeregte andere Säumnisfolge, nämlich dem Notar bei wiederholter sachlich nicht begründeter Verzögerung der von ihm zu besorgenden Amtshandlungen für einen bestimmten Zeitraum keine weiteren Amtshandlungen zu übertragen.

Zum § 8:

Für den Fall der Substituierung eines Notars im Einzelfall oder durch einen Dauersubstituten (§§ 119, 120 NotO. 1871) sowie im Fall der Neubesetzung einer Notarstelle nach den Vorschriften des Zweiten Hauptstücks der NotO. 1871 (§§ 6 ff.) wird festgelegt, daß der Substitut oder der Amtsnachfolger an die Stelle des vertretenden oder früheren Notars tritt. Das bedeutet, daß der Vertreter oder der Nachfolger die anhängigen Gerichtskommissionssachen weiterführt (vgl. auch § 10 Abs. 3) und in künftigen Fällen als Gerichtskommissär zu bestellen ist.

Zum § 9:

In dieser Bestimmung haben die Regelungen der §§ 186 und 187 NotO. 1855 mit der Änderung Aufnahme gefunden, daß im Hinblick auf den § 6 Außerstreitgesetz und den § 88 Zivilprozeßordnung sowie die §§ 153 Abs. 3, 160 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz unter Bedachtnahme auf den § 157 dieser Geschäftsordnung Zustellungen durch Vermittlung des Gemeindevorstehers (nunmehr Bürgermeisters) als unpraktisch entfallen sollen.

Zum § 10:

Der Abs. 1 hat im § 189 NotO. 1855 sein Vorbild. Die Fassung berücksichtigt die seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung geänderte Praxis. So konnten zum Beispiel die Anführung der Stunde in der Z. 4 (vgl. § 189 Buchstabe b NotO. 1855) und die Vorschrift über die Führung eines gesonderten Protokolls (vgl. § 189 Buchstabe g NotO. 1855) entbehrt werden. Gleichzeitig wird dem Gerichtskommissär ergänzend die Führung eines Namensverzeichnisses zur Pflicht gemacht, um einen einheitlichen Schlüssel für die Auffindung der übertragenen Amtshandlungen im Geschäftsregister zu schaffen.

Im Abs. 2 findet sich im ersten Satz die aus dem § 183 Abs. 3 NotO. 1855 entnommene Regelung, nach der der Notar alle von ihm als Gerichtskommissär errichteten Urkunden als solcher zu unterfertigen hat. Der zweite Satz berücksichtigt den § 190 NotO. 1855.

Die im ersten Gesetzesentwurf enthalten gewesene Regelung der in der Praxis der Notare heute uneinheitlich gehandhabten Führung eines eigenen Aktenzeichens für die als Gerichtskommissär errichteten Urkunden ist im überarbeiteten Entwurf entfallen; sie soll, falls zweckmäßig, vom Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern bundeseinheitlich geregelt werden.

Zum Abs. 3: Während nach dem § 192 NotO. 1855 in den hier genannten Fällen das Gericht das Geschäftsprotokoll und die vorhandenen Akten über die gerichtlichen Amtshandlungen des Gerichtskommissärs zu übernehmen hat, wird nun im Hinblick auf die Ausdehnung der Fälle der notwendigen Bestellung eines Notars auf das gesamte Bundesgebiet, welcher Gedanke auch dem § 8 des Entwurfes zugrunde liegt, festgelegt, daß der Vertreter oder der Nachfolger das Register und das Verzeichnis sowie die Akten des Vertretenen oder des früheren Notars zu übernehmen hat. Daraus ergibt sich auch die Pflicht zu deren allfälliger Weiterführung.

Zum § 11:

Im Begutachtungsverfahren haben zahlreiche Stellen vorgebracht, daß mit der Gesetzwerdung des Entwurfes eine Belastung für die Parteien außerhalb der Gerichtshoforte verbunden wäre und daher die Möglichkeit der kostensparenden Abhandlung durch das Gericht besonders bei geringfügigen Nachlässen und im Fall der Beteiligung von Minderjährigen und sonst Pflegebefohlenen beibehalten werden sollte. Wenn aber die Verlassenschaftsabhandlungen in solchen Fällen den Gerichten überlassen blieben, wäre eine solche Regelung mit den dem Entwurf zugrunde liegenden Überlegungen schwer vereinbar. Da bei den angeführten Einwänden der finanzielle Gesichtspunkt im Vordergrund steht, hat

der Entwurf eine Ausweidlösung gesucht, die im Einvernehmen mit den Vertretern des Delegiertentags der österreichischen Notariatskammern im § 11 Abs. 1 verankert worden ist. Unter den dort angeführten Voraussetzungen wird ein minderjähriger oder sonst pflegebefohlener Erbe oder Noterbe keine oder nur eine geringere Gebühr zu tragen haben. Diese Regelung geht über die im § 2 Abs. 2 der geltenden Verordnung über den Gerichtskommissionstarif, BGBl. Nr. 261/1947, enthaltene Vorschrift hinaus, nach der die Gebühr mindestens die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr betragen muß. Da nach dem Tarif die Gebühr des Gerichtskommissärs als Gesamtgebühr zu bestimmen ist und alle Zahlungspflichtigen dem Notar gegenüber zur ungeteilten Hand haften, der minderjährige oder sonst pflegebefohlene Zahlungspflichtige daher entweder schon nach außen, jedenfalls aber im Innenverhältnis der Begünstigung verlustig gehen könnte, mußte durch die Anordnungen in den Z. 1 bis 3 sichergestellt werden, daß der Begünstigte keinesfalls mehr zu zahlen hat oder überhaupt zahlungspflichtig wird, wenn das Gericht seinethalben die Gebühr ermäßigt oder ihn von einer Zahlungspflicht ganz befreit. Dies geschieht dadurch, daß die Gebühr nicht als Gesamtgebühr zu bestimmen, sondern für den Zahlungspflichtigen gesondert zu berechnen ist; Grundlage für diese Berechnung ist das Innenverhältnis, in dem die mehreren Zahlungspflichtigen untereinander zur Kostentragung verpflichtet wären. Es mußte ferner die Zahlungspflicht zur ungeteilten Hand für die begünstigten Erben und Noterben aufgehoben werden. Sind deren mehrere vorhanden, so sollen sie auch nicht untereinander gesamtschuldnerisch haften. Da die Barauslagen miteinander erheblich sein können, ordnet die Z. 3 die sinngemäße Anwendung der vorstehenden Grundsätze auch für den Ersatz der Barauslagen an; der einschränkende Nebensatz bedeutet, daß es aber bei den Barauslagen keine Ermäßigung der Ersatzpflicht gibt; sie sind also dem Notar stets voll zu ersetzen.

Zum § 12:

Das Außerstreitgesetz nimmt in verschiedenen Bestimmungen auf die Möglichkeit Bezug, einen Notar als beauftragtes Organ des Gerichtes heranzuziehen. Den Schlüssel dafür bildet der § 3: danach können die Notare, wenn es zum Vorteil der Partei gereicht, vom Gericht als Gerichtskommissäre zur Vornahme derjenigen Akte in Außerstreitsachen ermächtigt werden, die nicht durch eine vorausgehende richterliche Entscheidung bedingt sind. Dies muß nun nicht mehr ausgesprochen bleiben, weil ja der vorliegende Gesetzesentwurf im § 1 eine gleiche allgemeine Bestimmung trifft.

Dennoch kann der § 3 Außerstreitgesetz nicht ersatzlos aufgehoben werden. Vielmehr ist seine

Stelle auszunützen, um eine Abgrenzung zwischen der Tätigkeit des Außerstreitgerichts und der gerichtlichen Bediensteten einerseits von der Tätigkeit des Notars als Gerichtskommissärs andererseits zu finden, weil sonst die Bestimmungen des Außerstreitgesetzes und die des vorliegend entworfenen Bundesgesetzes über die Ausübung bestimmter Tätigkeiten unlösbar nebeneinander ständen. Um darüber Klarheit zu schaffen, soll der § 3 dahin geändert werden, daß die Anordnungen des Außerstreitgesetzes über die Vornahme von Amtshandlungen durch das Gericht selbst oder durch andere Stellen im Auftrag des Gerichtes die Vorschriften über die Heranziehung der Notare als Gerichtskommissäre unberührt lassen.

Die übrigen im § 12 des Gesetzesentwurfs aufgezählten Bestimmungen des Außerstreitgesetzes (§§ 36, 93, 94, 116 Abs. 2, 148 Abs. 1) sehen die wahlweise Beiziehung von Gerichtsbediensteten oder eines Notars zur Vornahme bestimmter Amtshandlungen vor. Diese Bestimmungen müssen dahin geändert werden, daß die Möglichkeit der Zuziehung eines Notars beseitigt wird, weil eben darüber der vorliegende Gesetzesentwurf eine umfassende Regelung trifft. Dabei wird in den §§ 93 und 94 (Z. 3 und 4) statt des überholten Ausdrucks „Gerichtsabgeordnete“ die Wendung „Bedienstete des Gerichtes“ verwendet. In den §§ 93 und 148 (Z. 3 und 6) entfällt die Vorschrift, zwei Gerichtsbedienstete „in besonders wichtigen Fällen“ abzuordnen, weil diese Vorschrift kaum praktische Bedeutung hat und die Übereinstimmung dieses unbestimmten Begriffes („in besonders wichtigen Fällen“) mit dem Rechtsstaatsprinzip zweifelhaft erscheint. Das gleiche gilt für die Worte „wo es tunlich ist“, die in der Neufassung des § 116 (Z. 5) durch den Ausdruck „in einfachen Fällen“ ersetzt werden sollen. Nur der § 148 Abs. 1 (Z. 6) ist einer tiefgreifenden sprachlichen Umgestaltung zu unterziehen, weil er in der gegenwärtig geltenden Fassung schwer verständlich ist. Statt wie bisher den § 94 Außerstreitgesetz in Klammer anzuführen, bringt der vorgeschlagene neue Absatz einen zweiten Satz für den Fall, daß sich die zu veräußernden Sachen im Sprengel eines anderen Bezirksgerichts als desjenigen befinden, das die Feilbietung angeordnet hat. In der Randschrift des § 270 (Z. 7) haben demgemäß die Wörter „Notare und“ zu entfallen. Zur Aufhebung des § 270 Abs. 1 wird auf die Bemerkungen zum § 15 Z. 3 des Entwurfes hingewiesen. Im Hinblick auf die Entbehrlichkeit des ersten Absatzes wird der bisherige zweite Absatz des § 270 Außerstreitgesetz zum einzigen Absatz.

Zum § 13:

Als Wirksamkeitsbeginn des vorliegend entworfenen Bundesgesetzes ist der 1. Dezember

vorgesehen, wodurch den Gerichten die rechtzeitige Erstellung der Verteilungsordnung (§ 5) für das kommende Jahr ermöglicht werden soll.

Zum § 14:

Um keiner mißverständlichen Auslegung Raum zu geben, sind Übergangsbestimmungen erforderlich.

Da die Verteilungsordnungen nach dem § 5 des Entwurfes am Ende eines jeden Kalenderjahrs für das folgende Kalenderjahr aufzustellen sind, wird im Abs. 1 vorgesehen, daß die beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes gehandhabte Verteilung (siehe hierzu die Bemerkungen zum § 4 Abs. 3) aufrechtbleibt. Andernfalls würde in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes und dem Wirksamwerden der ersten Verteilungsordnungen ein völlig unregelmäßiger Zustand eintreten.

Im Abs. 2 mußte im Hinblick auf die Anordnungen im § 2 für die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes bereits eingeleiteten Amtshandlungen eine Regelung getroffen werden. Sind solche Amtshandlungen von dem Gericht selbst oder etwa dem Bürgermeister begonnen worden, so können sie von diesen Stellen zu Ende geführt werden, auch wenn sie nun unter die Fälle der notwendigen Bestellung eines Gerichtskommissärs fallen würden; so wie bisher kann sich das Gericht aber auch eines Notars bedienen. Ist zur Durchführung solcher Amtshandlungen bereits ein Notar zum Gerichtskommissär bestellt worden, so können diese Amtshandlungen dem Gerichtskommissär belassen werden, auch wenn sie nach § 2 des Entwurfes

einem Notar nicht übertragen werden dürften. Alle übrigen Vorschriften des Gesetzesentwurfes sollen jedoch auch für solche Amtshandlungen gelten.

Zum § 15:

Die durch den Gesetzesentwurf beabsichtigte Neuregelung zwingt zur Aufhebung derjenigen Vorschriften, die derzeit die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre im Verfahren außer Streitsachen regeln. Dies geschieht in der Z. 1 durch die Aufhebung des Dreizehnten Hauptstücks der NotO. 1855 und in der Z. 2 durch die Aufhebung der Verordnung RGBL. Nr. 120/1860. Durch die Z. 3 werden einige Bestimmungen des Außerstreitgesetzes aufgehoben (siehe deren Wortlaut im Anhang). Schon in den Erläuterungen zum § 12 ist ausgeführt worden, daß durch das vorgeschlagene Bundesgesetz eine taugliche Abgrenzung zwischen diesem und dem Außerstreitgesetz gefunden werden muß. Der § 12 will dies durch Änderung mehrerer Bestimmungen des Außerstreitgesetzes bewirken. Es bleiben andere Bestimmungen, die nicht von der Heranziehung anderer Gerichtsbediensteter handeln, sondern nur die Vornahme einer Amtshandlung durch den Notar behandeln (§§ 29, 30, 37, 153, 270 Abs. 1). Diese Bestimmungen sind daher ersatzlos aufzuheben.

Zum § 16:

Diese Bestimmung betraut, gemäß der Verteilung der Zuständigkeit der einzelnen Bundesminister, den Bundesminister für Justiz mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes.

Gegenüberstellung der geltenden und der durch § 12 geänderten Bestimmungen des Außerstreitgesetzes

§ 3. In denjenigen Kronländern, in welchen eine Notariatsordnung eingeführt ist, können die öffentlich bestellten Notare, wenn es zum Vorteile der Parteien gereicht, von dem Gerichte in ihrem Bezirke als Gerichtskommissäre zur Vornahme derjenigen Akten in Geschäften außer Streitsachen ermächtigt werden, welche nicht durch eine vorausgehende richterliche Entscheidung bedingt sind.

§ 3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, wonach Amtshandlungen vom Gericht selbst oder in seinem Auftrag von anderen Stellen vorzunehmen sind; berühren die Vorschriften über die Heranziehung der Notare als Gerichtskommissäre zu solchen Amtshandlungen nicht.

Anordnung der Todfallsaufnahme

§ 36. Sobald das Bezirksgericht von einem Todesfalle Nachricht erhält, hat dasselbe entweder durch einen Gerichtsabgeordneten, oder durch einen öffentlichen Notar die Todfallsaufnahme zu veranlassen. In wichtigen Fällen können hiezu auch zwei Gerichtsabgeordnete bestellt werden.

§ 36. Sobald das Bezirksgericht von einem Todesfall Nachricht erhält, hat es die Todfallsaufnahme zu veranlassen.

§ 93. Zur Aufnahme des Inventars hat das Gericht einen oder in besonders wichtigen Fällen zwei Abgeordnete zu bestimmen oder dieselbe einem öffentlichen Notar (§ 29) zu übertragen. Die Gerichtshöfe haben außer dem Orte, wo sie sich befinden, die Abordnung eigener Beamten nach Tunlichkeit zu vermeiden und sich der Hilfe der Bezirksgerichte oder eines in der Nähe befindlichen Notars ihres Sprengels zu bedienen.

§ 94. Befindet sich das Vermögen außer dem Sprengel der Abhandlungsinstanz, oder ist dasselbe einer anderen Realinstanz unterworfen, so hat sich die Abhandlungsbehörde an das zuständige Gericht zu wenden, damit dasselbe die Inventur durch seine Gerichtsabgeordneten vornehmen lasse, oder einen Notar dazu bestelle.

§ 116. (1) ...

(2) Wo es tunlich ist, soll die Erbschaftserklärung zugleich bei der Todfallsaufnahme von dem Gerichtsbeamten oder dem dessen Stelle vertretenden öffentlichen Notar aufgenommen werden.

§ 148. (1) Die Feilbietung ist nach Umständen (§§ 93 und 94) entweder von der Abhandlungsbehörde selbst durch Abordnung eines oder zweier Beamten, eines öffentlichen Notars oder durch Ersuchschreiben an das zuständige oder doch näher gelegene Gericht zu bewirken.

Vornahme durch Notare und Gemeindevorsteher

§ 270. (1) In denjenigen Kronländern, in welchen eine Notariatsordnung besteht, kann nach den darin enthaltenen Bestimmungen die Vornahme der Schätzung und Feilbietung sowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen einem öffentlichen Notar übertragen werden.

(2) Zur Schätzung und Feilbietung beweglicher Sachen können auch die Gemeindevorsteher verwendet werden.

§ 93. Zur Aufnahme des Inventars hat das Gericht einen seiner Bediensteten zu bestimmen.

§ 94. Befindet sich Vermögen im Sprengel eines anderen Bezirksgerichtes als des Abhandlungsgerichtes, so hat jenes auf Ersuchen des Abhandlungsgerichtes die Inventur dieses Vermögens durch einen seiner Bediensteten vornehmen zu lassen.

§ 116. (1) ...

(2) In einfachen Fällen soll die Erbserklärung zugleich bei der Todfallsaufnahme aufgenommen werden.

§ 148. (1) Zur Feilbietung hat das Gericht einen seiner Bediensteten zu bestimmen. Befinden sich die zu veräußernden Sachen im Sprengel eines anderen Bezirksgerichtes als desjenigen, das die Feilbietung angeordnet hat, so obliegt sie auf dessen Ersuchen jenem Bezirksgericht.

Vornahme durch Gemeindevorsteher

§ 270. (1) entfällt.

(2) Zur Schätzung und Feilbietung beweglicher Sachen können auch die Gemeindevorsteher verwendet werden.

Wortlaut der durch § 15 aufgehobenen Rechtsvorschriften

1. Dreizehntes Hauptstück der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, RGBl. Nr. 94, in der Fassung des Art. V der Siebenten Gerichtsentlastungsnovelle vom 23. Dezember 1931, BGBl. Nr. 6/1932

Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre

§ 183. Die Notare können verpflichtet werden, als Gerichtskommissäre folgende Geschäfte zu besorgen:

- a) die Aufnahme von Todesfällen (Sperre) und die Vornahme anderer im Wege der Verlassenschaftsabhandlung und in Waisen-

sachen erforderlichen Akte, bei welchen es sich nicht um eine gerichtliche Entscheidung handelt;

- b) gerichtliche Schätzungen in und außer Streitsachen;
- c) gerichtliche Feilbietungen beweglicher Güter in und außer Streitsachen;
- d) Feilbietungen unbeweglicher Güter außer Streitsachen.

(2) Außerdem kann den Notaren auch die Revision von Pupillarrechnungen und die Verfassung von Vermögensteilungen aufgetragen werden.

(3) Die Notare haben sich in allen diesen Fällen als gerichtliche Commissäre zu unterfertigen, und

im Verfahren außer Streitsachen steht ihnen bei Feilbietungen beweglicher Sachen die Befugnis zu, die Edikte selbst zu erlassen.

§ 184. (1) Wird ein Notar zur Vornahme von Akten in Verlassenschaftsangelegenheiten für einzelne Fälle oder für eine ganze Gemeinde oder Ortschaft bestellt, so ist ihm hiezu ein schriftlicher Auftrag zu erteilen, in welchem er unter Hindeutung auf den schon geleisteten Amtseid zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze angewiesen wird.

(2) Die Bestellung der Notare zur Aufnahme von Todesfällen und zu anderen Abhandlungsakten für ganze Gemeinden oder Ortschaften muß gehörig kundgemacht und dafür gesorgt werden, daß dem Notar die Todesfälle sogleich angezeigt werden.

§ 185. (1) Bei der Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre ist sowohl auf die Beförderung der Geschäfte zum Vorteile der Parteien, als auch auf eine billige Verteilung derselben dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß den Notaren nicht bloß unentgeltliche, sondern auch solche entgeltliche Verrichtungen übertragen werden, welche ihnen eine angemessene Belohnung für ihre Verwendung zu diesen Geschäften im allgemeinen zu gewähren geeignet sind.

(2) Der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, für das Gebiet außerhalb der Gerichtshoforte oder für Teile davon allgemeine Grundsätze über die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre aufzustellen. Diese Grundsätze sind für die Gerichte bindend.

§ 186. Der Notar hat bei den Geschäften, welche er als Gerichtskommissär vornimmt, die für die Gerichte selbst bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§ 187. Die Vorladungen der Parteien und die bei den Amtshandlungen der Notare als Gerichtskommissäre vorkommenden Zustellungen überhaupt sind auf Verlangen derselben von dem Gemeindevorstande oder von dem Gerichte durch die Gerichtsdienere zu besorgen.

§ 188. (1) Wegen säumigen oder gesetzwidrigen Benehmens des Notars bei den Amtshandlungen als Gerichtskommissär hat das Gericht, welches denselben bestellt hat, entweder die erteilte Ermächtigung zu widerrufen, oder die angemessenen Rügen oder Geldstrafen gegen ihn zu verhängen und in wichtigeren Fällen dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu erstatten, welches nach Umständen die Disziplinaruntersuchung gegen denselben anzuordnen und mit der erforderlichen Bestrafung, wenn es notwendig wird, selbst mit der Suspension oder Entsetzung von dem Amte als Notar, vorzugehen hat.

(2) Überdies bleibt der Notar den Parteien für jeden durch sein Verschulden verursachten Schaden verantwortlich.

§ 189. Der Notar hat über seine Amtshandlungen als Gerichtskommissär ein abgesondertes Geschäftsprotokoll nach Jahrgängen zu führen. Dieses Protokoll hat folgende Rubriken zu enthalten:

- a) die laufende Zahl für die Gerichtsgeschäfte des Notars, welche von jener für die Notariatsgeschäfte abgesondert zu führen ist;
- b) das Datum, d. i. Tag, Monat, und Jahr, und bei dringenden Geschäften auch die Stunde, wann er den Auftrag oder Anlaß zur Amtshandlung erhalten hat;
- c) die Veranlassung selbst, mithin entweder den besonderen richterlichen Auftrag, die Bitte der Partei oder die Meldung, z. B. eines erfolgten Todesfalles;
- d) die Bezeichnung dieser Amtshandlung;
- e) die Angabe, wann und mit welcher Zeitverwendung dieselbe vorgenommen wurde;
- f) die Angabe, wann der Akt dem Gerichte vorgelegt oder Bericht darüber erstattet, oder wann derselbe der Partei ausgefolgt wurde;
- g) allfällige Anmerkungen, in welcher Rubrik insbesondere die Ursachen der etwa eingetretenen Verzögerung anzumerken sind. Erhält der Notar Aufträge von verschiedenen Gerichten, so hat er über die für jedes derselben vorkommenden Geschäfte ein abgesondertes Protokoll zu führen.

§ 190. Die Akten des Notars als Gerichtskommissär werden, insolange sie bei dem Notar bleiben, nach der Ordnung des Geschäftsprotokolles, abgesondert von den eigentlichen Notariatsakten und so verwahrt, daß die ein und das nämliche Geschäft betreffenden zusammengelegt werden.

§ 191. Wenn bei Gelegenheit die Einschreitung des Notars als Gerichtskommissär ein eigentlicher Notariatsakt zustande kommt, so wird dies zwar im gerichtlichen Geschäftsprotokolle und in dem an das Gericht zu erstattenden Berichte bemerkt, der Notariatsakt selbst aber wird ganz als solcher behandelt.

§ 192. Wenn der Notar in einen anderen Gerichtsbezirk übersetzt wird, oder seine Amtswirksamkeit aus was immer für einem Grunde aufhört, so übernimmt das Gericht sein Geschäftsprotokoll und die vorhandenen Akten über dessen gerichtliche Amtshandlungen.

§ 193. Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten gegen die Notare in der Ausübung ihrer Amtshandlungen als Gerichtskommissäre werden nach den allgemeinen zum Schutze der öffentlichen Beamten bestehenden Strafgesetzen behandelt.

2. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Mai 1860, RGBl. Nr. 120, betreffend die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre und die Zahl der Notare

Infolge Allerhöchster Ermächtigung vom 4. Mai 1860 wird zur Beschleunigung der Geschäftsbehandlung und zur Verminderung der gerichtlichen Amtshandlungen für alle Kronländer, in welchen die Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94 des Reichsgesetzblattes, in Wirksamkeit steht, folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Besorgung derjenigen Geschäfte, deren Verrichtung nach § 183 der Notariatsordnung den Notaren als Gerichtskommissären übertragen werden kann, müssen dieselben für die Zukunft in denjenigen Städten und Ortschaften, in welchen bereits Gerichtshöfe erster Instanz bestehen oder noch errichtet werden, nach Maßgabe des § 184 der Notariatsordnung als Gerichtskommissäre bestellt werden.

Für alle Landbezirke dagegen hat es nur bei der im Eingange des § 183 der Notariatsordnung gestatteten Bestellung der Notare als Gerichtskommissäre zu verbleiben.

§ 2. Sind am Sitze des Gerichtshofes mehrere Notare bestellt, so sind diese Geschäfte unter dieselben entweder nach bestimmten Abteilungen des städtischen Bezirkes oder im wechselnden Turnus nach gewissen Zeitabschnitten, übrigens mit Beobachtung der Vorschrift des § 185 der Notariatsordnung zu verteilen.

Diese Verteilung ist am Gerichtshause angeschlagen zu erhalten.

§ 3. Diese Notare sind auch zur Aufnahme der in den in §§ 3 und 29 des Gesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 des Reichsgesetzblattes, erwähnten Verlassenschaftsausweise und Erbteilungen sowie zur Vorbereitung aller zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Akte im allgemeinen zu bestellen.

Den Parteien bleibt jedoch stets unbenommen, diese Ausweise und Eingaben entweder selbst oder durch einen von ihnen bestellten, gesetzlich dazu berechtigten Machthaber zu ver-

fassen und dem Gerichte vorzulegen. Nur wenn die von den Parteien selbst verfaßten Ausweise und Eingaben so mangelhaft befunden werden, daß sie zu keiner ihrem Zwecke geeigneten Erledigung dienen können, ist deren Verfassung einem Notar zu übertragen.

§ 4. (Gegenstandslos).

§ 5. (Gegenstandslos).

3. Die §§ 29, 30, 37, 153 und 270 Abs. 1 des Außerstreitgesetzes

Mitwirkung der öffentlichen Notare

§ 29. In denjenigen Kronländern, in welchen das Notariatsinstitut besteht, können die öffentlichen Notare (§ 3) nicht nur zur Todfallsaufnahme (§§ 36, 93), zur Errichtung der Inventur und zur Vornahme von Feilbietungen abgeordnet werden, sondern auch, nachdem von dem Gerichte die Erbserklärung angenommen ist, Verlassenschaftsausweise und Erbteilungen aufnehmen und alle zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Akte dergestalt vorbereiten und zur gerichtlichen Genehmigung vorlegen, daß der Richter in die Lage gesetzt wird, sogleich über diese Eingabe des Notars mit der Erteilung der Einantwortungsurkunde vorgehen zu können.

§ 30. Die öffentlichen Notare haben bei diesen Geschäften die für die Gerichtsabgeordneten bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§ 37. Das Bezirksgericht kann innerhalb seines Sprengels einem öffentlichen Notare auch eine allgemeine Ermächtigung zur Aufnahme aller in einem bestimmten Bezirke vorkommenden Todesfälle erteilen.

§ 153. Inwiefern die Vorbereitung aller zur Einantwortung erforderlichen Akte auch den öffentlichen Notaren übertragen werden könne, ist in dem § 29 enthalten.

§ 270. (1) In denjenigen Kronländern, in welchen eine Notariatsordnung besteht, kann nach den darin enthaltenen Bestimmungen die Vornahme der Schätzung und Feilbietung sowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen einem öffentlichen Notar übertragen werden.